

Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag für Expeditarbeiter, Verwaltungsgehilfen, Zusteller und Austräger

abgeschlossen zwischen dem Verband Österreichischer Zeitungen und dem österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

1. Der Wortlaut des § 15 Punkt 2. des Kollektivvertrags vom 31.1.1982 in der geltenden Fassung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so erhöht sich die Abfertigung gemäß § 23 Abs. 6 Angestelltengesetz auf die volle Abfertigung gemäß § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz. Die Abfertigung gebührt seinen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Dienstnehmer im Zeitpunkt des Todes gesetzlich verpflichtet war. Minderjährige gesetzliche Erben haben diesen Anspruch unabhängig davon, ob ein Unterhaltsanspruch zum Zeitpunkt des Ablebens besteht.

Der überlebende Ehegatte (die überlebende Ehegattin) hat Anspruch auf die volle Abfertigung gemäß § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz unabhängig von dessen (deren) Geschlecht und unabhängig davon, ob er (sie) zum Zeitpunkt des Todes unterhaltsberechtigt war oder nicht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Dienstnehmers 3 Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte (die überlebende Ehegattin) eines im aktiven Dienste verstorbenen Dienstnehmers hat bei Zutreffen nachstehender Bedingungen statt der im Gesetz vorgeschriebenen Ansprüche auf jene Abfertigung Anspruch, die der Verstorbene beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gehabt hätte, wenn:

- die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Angestellten geschlossen wurde und beim Eintritt des Todesfalles mindestens ein Jahr gedauert hat oder zwar nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Dienstnehmers geschlossen wurde, jedoch vor Eintritt des Todes des Dienstnehmers mindestens drei volle Jahre gedauert hat; und
- der überlebende Ehegatte (die überlebende Ehegattin) mit dem Verstorbenen bis zu dessen Todestag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Dem überlebenden Ehegatten (der überlebende Ehegattin) gebührt jedoch unter allen Umständen die oben festgesetzte Zuwendung, wenn:

- Der Tod des Dienstnehmers die Folge eines nach der Eheschließung erlittenen Betriebsunfalles ist;
- in der Ehe ein Kind bereits geboren wurde oder die Witwe sich zum Zeitpunkt des Todes des Dienstnehmers im Zustand der Schwangerschaft befunden hat; oder
- wenn die Ehe, wann immer, geschlossen wurde, um ein außereheliches Kind zu legitimieren.

Gesetzliche Ansprüche unterhaltsberechtigter Personen auf die Hälfteabfertigung (§ 23 Abs. 6 AngG) können durch den Anspruch des Ehegatten jedoch nicht geschmälert werden und schmälern daher gegebenenfalls den kollektivvertraglichen Anspruch des Ehegatten.

Sind zum Zeitpunkt des Ablebens keine unterhaltsberechtigten Erben vorhanden, so erhält die gesetzliche Abfertigung der Lebensgefährtin (die Lebensgefährtin). Lebensgefährtin (Lebensgefährtin) ist, wer mit dem Dienstnehmer bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat.

Die gebührende Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des dreifachen Entgeltes nicht übersteigt, bei Eintritt des Todesfalles fällig, der Rest wird vom vierten Monat an in monatlichen, im Voraus zahlbaren Teilbeträgen in der Höhe je eines Ist-Gehaltes ausgezahlt.

Sollten es die finanziellen Verhältnisse des Betriebes erlauben, so ist die gesetzliche Abfertigung mit Ablauf des Dienstverhältnisses zur Gänze fällig.“

2. Der Wortlaut des durch die Zusatzvereinbarung vom 19. Mai 2008 in den Kollektivvertrag eingefügten § 15a wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Karenzzeiten aufgrund von Karenzen im Sinne der §§ 15 MSchG bzw. 2 ff VKG werden auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche, soweit sie beim selben Arbeitgeber angetreten wurden auch auf betriebszugehörigkeitszeitabhängige Ansprüche im Höchstausmaß von insgesamt 18 Monaten angerechnet“

3. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Regelungen treten mit 1. April 2010 in Kraft.

Punkt 1. ist auf Todesfälle vor dem 1. April 2010 nicht anzuwenden.

Von Karenzzeiten vor dem 1. April 2010 wird nur die erste Karenz und nur bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten angerechnet.

